

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Datum 21.08.2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

—
Kleine Anfrage des Abg. Nico Weinmann FDP/DVP
- Festnahme und Freilassung eines Tatverdächtigen, dann Haftbefehl und Fahndung -
Warum kam der Haftbefehl nicht der Freilassung zuvor?
- Drucksache 16/4546
Ihr Schreiben vom 31. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Auf welcher Grundlage wurde der Tatverdächtige wann vorläufig festgenommen?*
- 2. Bis wann (Datum, Uhrzeit) hätte der Tatverdächtige maximal ohne Haftbefehl festgehalten werden können?*
- 3. Wann wurde der Tatverdächtige freigelassen?*

4. *Wann wurde ein Haftbefehl für ihn beantragt?*
5. *Wann wurden die Sachverhaltsangaben, die dem Haftbefehl zugrunde lagen, von Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelt?*
6. *Wann wurde der Haftbefehl ausgestellt?*
7. *Wann lag der Haftbefehl der Staatsanwaltschaft und der Polizei vor?*
8. *Warum lag der Haftbefehl nicht vor der Freilassung vor?*

Zu 1. bis 8.:

Ein zunächst unbekannter Täter drang in der Nacht zum 15. Juli 2018 in das Wohnhaus einer Familie in Plüderhausen ein und verletzte dabei den Familienvater durch einen Messerangriff schwer. Noch in den frühen Morgenstunden wurde der ehemalige Freund der Tochter des Opfers, ein 20-jähriger Afghane, nach § 127 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorläufig festgenommen. Er hätte sodann ohne Haftbefehl längstens bis zum Ablauf des 16. Juli 2018 festgehalten werden können (§ 128 StPO). Der Beschuldigte wurde am 15. Juli 2018 gegen 13.50 Uhr auf freien Fuß gesetzt, nachdem die Staatsanwaltschaft unmittelbar zuvor eine Freilassungsanweisung erteilt hatte. Die Freilassung erfolgte, da zu diesem Zeitpunkt gegen den die Tat bestreitenden Beschuldigten kein dringender Tatverdacht bestand, zumal eine vorherige Durchsuchung seiner Wohnräume keine Anhaltspunkte für eine Täterschaft erbrachte und eine mit dem Geschädigten durchgeführte Wahllichtbildvorlage nicht zur Identifizierung des Beschuldigten führte. Die zu diesem Zeitpunkt bestehende Beweislage reichte daher nach Bewertung der Staatsanwaltschaft für einen Haftbefehl nicht aus.

Im Zuge der weiteren intensiven und umfangreichen kriminalpolizeilichen Ermittlungen, u. a. mit Unterstützung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, konnte der Tatverdacht gegen den 20-Jährigen erhärtet werden. So wurde am 19. Juli 2018 Polizei und Staatsanwaltschaft das vorläufige Ergebnis eines molekulargenetischen Gutachtens mitgeteilt, wonach das DNA-Muster des Beschuldigten mit den Mustern der DNA-Spuren übereinstimmt, die an den am Tatort und in Tatortnähe aufgefundenen Beweismitteln gesichert werden konnten. Hierauf wurde am selben Tag beim

zuständigen Amtsgericht Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt, der unverzüglich erlassen und der Staatsanwaltschaft am Nachmittag des selben Tages per Fax sowie ebenfalls unmittelbar der Polizei übermittelt wurde.

Der Beschuldigte konnte am 30. Juli 2018 in Leuven/Belgien festgenommen werden. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat die Auslieferung des Beschuldigten beantragt.

9. *Wie war die Erreichbarkeit des Ermittlungsrichters in der Sache geregelt?*

Zu 9.:

Die Befassung des Ermittlungsrichters beim zuständigen Amtsgericht erfolgte innerhalb der allgemeinen Bürozeiten per Fax.

10. *Wie oft wurde in den letzten zwei Jahren ein vorläufig festgenommener Tatverdächtiger freigelassen, für den dann ein Haftbefehl ausgestellt wurde, der auf Erkenntnissen beruht, die schon vor der Freilassung des Tatverdächtigen Staatsanwaltschaft und Polizei bekannt waren?*

Zu 10.:

Unabhängig davon, dass im vorliegenden Fall der gegen den Beschuldigten erwirkte Haftbefehl nicht auf Erkenntnissen basierte, die den Strafverfolgungsbehörden bereits vor seiner Freilassung bekannt waren, wurden dem Ministerium der Justiz und für Europa in den vergangenen beiden Jahren keine Vorgänge im Sinne der Fragestellung bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration